Geschwindigkeitsschilder an Fahrzeugen – Sonderfall Anhänger

Ihre Fragen bitte!
Dieser Beitrag erscheint auf Wunsch unserer Leser.

Bestimmte Fahrzeuge müssen im Verkehr auf öffentlichen Straßen mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein. Dazu zählen u.a. nach § 58 III Nr. 2 StVZO Anhänger mit einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 100 km/h (bbH). Das Geschwindigkeitsschild gibt dann die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs entsprechend seiner Betriebserlaubnis oder Zulassung an.
Von Bernd Huppertz

In der Ausgabe verkehrsdienst 8/2010 wurde u.a. untersucht, welche Rechtsfolgen sich in den verschiedenen Rechtsbereichen bei fehlender Kennzeichnung i.S.d. § 58 StVZO ergeben.

Klärungsbedarf gab es in diesem besonderen Fall:

- Eine land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschine mit einer bbH 60 km/h zieht einen lof-Anhänger mit einer bbH 40 km/h mit einer tatsächlichen Betriebsgeschwindigkeit von 60 km/h. Beide Fahrzeuge sind zugelassen und mit jeweils eigenem amtlichen grünen Kennzeichen versehen. Der lof-Anhänger ist mit entsprechendem 40 km/h – Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO gekennzeichnet.
- Welcher Verstoß ist hier ahndungsfähig?

I
Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Das Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs an. Im Hinblick auf die Stellung der Bestimmung des § 58 StVZO innerhalb des Verkehrsrechts kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Tatbestandsmerkmal der „zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ auf die StVZO Bezug nimmt. Gemeint ist also die von der zuständigen deutschen Behörde in der Betriebserlaubnis oder Zulassung festgelegte bbH.

Im vorliegenden Fall wurde der in Rede stehende Anhänger jedoch ordnungsgemäß seiner bbH entsprechend gekennzeichnet. Eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 58 StVZO scheidet somit aus.

II
Zulassungsrecht

Zulassungsrechtliche Bestimmungen werden nur bei fehlender Kennzeichnung zulassungsfreier lof-Anhänger tangiert.

III
Steuerrecht

Solange die in Rede stehenden Fahrzeuge zweckentsprechend eingesetzt werden, ist dies i.S.d. § 3 Nr. 7a-e KraftStG steuerunschädlich.

IV
Versicherungsrecht

Hier kommt es ausschließlich auf das Vorliegen eines Versicherungsvertrages an. Dessen Vorhandensein darf unterstellt werden.

V
StVO

Das Fahren mit einer höheren als der in § 58 StVZO genannten fahrzeugspezifischen zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist allein aus dieser Vorschrift heraus nicht ordnungswidrig.

In Betracht kommt jedoch § 23 I StVO. Diese Bestimmung ist aber ein Auffangtatbestand, sodass spezielle Vorschriften vorgehen[1]. Jedoch erscheint es nicht sachgerecht, eine in einer Spezialvorschrift fehlende Sanktionierung durch die Anwendung einer bußgeldbewehrten Generalklausel zu umgehen.

Dennoch: gemäß § 3 I Satz 2 StVO hat der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit insbesondere den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung, also auch des Anhängers, anzupassen. Die Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung sind bei der Fahrgeschwindigkeit zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a. Fahrwerk, Straßenlage, Windempfindlichkeit, Bremsverzögerung und –zustand, Motorleistung (Anzugskraft, Beschleunigung)[2]. Der Kraftfahrer muss die Eigenschaften seines Fahrzeugs kennen und darf nie so schnell fahren, dass er die sichere Führung verliert[3]. Dabei hilft ihm die Kennzeichnung gemäß § 58 StVZO. Diese Vorschrift soll nicht nur die Kontrolle erleichtern und nachfolgende Verkehrsteilnehmer warnen[4], sondern dient auch der Unterrichtung der Fahrzeugführer selbst etwa bei überbetrieblichem Einsatz von Anhängern und anderer Fahrzeugführer z.B. bei der Einschätzung von Überholvorgängen[5].

Das vorgenannte Urteil des OLG Saarbrücken wird zumeist nur mit dem auch hier zitierten Tenor wiedergegeben. Bei genauerer Betrachtung der Urteilsgründe wird jedoch klar, dass es in diesem Zivilprozeß um die Frage ging, ob eine ordnungsgemäße Kennzeichnung des Anhängers i.S.d. § 58 StVZO den Fahrer bewogen hätte, die geforderte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten und so ein Unfall infolge überhöhter Geschwindigkeit (hier: 50 km/h) hätte vermieden werden können. Genau das ist auch Schutzzweck des § 3 I Satz 2 StVO.

Eine Zuwiderhandlung gegen (irgend-)eine Vorschrift des § 3 StVO ist nach § 49 I Nr. 3 StVO ordnungswidrig. Der Tatbestand der „nicht angepassten Geschwindigkeit“ ist jedoch entsprechend Nr. 8 BKatV lediglich in Bezug auf örtliche Straßen- und Verkehrsverhältnisse bzw. schlechte Sicht- oder Wetterverhältnisse poenalisiert. Nur in Nr. 8.2 BKatV wird allein die nicht angepasste Geschwindigkeit aber nur i.V.m. einem Unfall mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 35,- € bedroht (= TBNR 103854).

Der Autor: Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

1) Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, Rn. 9 zu § 23 StVO.
2) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 43 zu § 3 StVO.
3) Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, Rn. 42 zu § 3 StVO.
4) OLG Saarbrücken VM 1978, 24; OLG Koblenz VRS 65, 70.
5) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 2 zu § 58 StVZO unter Hinweis auf die amtliche Begründung (VkBl. 1988, 476).